

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtags-Zeitung. 1833-1846 1844**

293 (20.8.1844)

Ein Abonnement besteht aus 125 Nummern und kostet 2 fl. 32 kr.; durch die Post bezogen für Baden 3 fl. 57 kr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

# Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamt in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerweg zu beziehen ist.

[Nr. 293—294.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände i. J. 1844. [20. Dez.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Wassermann, Baum, Bissing, Buhl, Gottschalk, v. Igstein, Mathy, Rindeschwender, Sander, Welcher, Weller und Anderen.

Redigirt von Karl Stein. — Druck von Malsch und Vogel.

126ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

(Schluß.)

§. 194 wird nach dem Commissionsvorschlag ohne Erinnerung genehmigt.

§. 196. „Nach der im §. 186 erwähnten Zusammenstellung kann der Angeschuldigte sich mit einem Verteidiger jedenfalls ohne Beiseyn einer Gerichtsperson besprechen.“

„Die Einsicht der Akten ist dem Verteidiger und, sofern nicht besondere Gründe entgegenstehen, auch dem Angeschuldigten unter Aufsicht zu gestatten.“

„Er kann jeden Rechtsgelehrten zu seinem Verteidiger ernennen. Rechtsgelehrte, welche im Staatsdienste sind, können jedoch diesen Auftrag nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörden annehmen, es sei denn, daß sie zu dem Angeschuldigten in einem der in dem §. 128 der bürgerlichen Proceßordnung bezeichneten Verhältnisse stünden.“

„Ist der Angeschuldigte unvermögend, so kann ihm das Bezirksstrafgericht auf sein Verlangen, je nach der Wichtigkeit und Verwicklung des Falls, auch von Amtswegen einen Verteidiger bestellen, jedoch erst, wenn es die Tagfahrt zur Schlußverhandlung anordnet.“

Hedeker beantragt die Wiederherstellung der Fassung der zweiten Kammer, weil er dem Angeschuldigten nicht durch Versagung der Akteneinsicht die Verteidigung verkümmert sehen will.

Jungmanns setzt den Fall entgegen, daß bei einer Fälschung der Angeschuldigte dadurch Gelegenheit hätte, sich durch Vernichtung der Urkunde straflos zu machen.

Hedeker entgegnet, daß nach geschlossener Untersuchung, wovon hier allein die Rede, nichts mehr der Art zu fürchten seyn werde, namentlich wenn die Einsicht unter Aufsicht stattfindet. Die Absicht der Verweigerung sei offenbar keine andere, als den Angeschuldigten nicht die Personen wissen zu lassen, deren Berichte, Zeugnisse etc. über ihn bei den Akten lägen, damit den Ausstellern keine Inconvenienzen daraus entspringen.

Bell äußert sich im Sinne des Abg. Jungmanns.

Weizel bemerkt, daß dem Anwalt des Angeschuldigten ja frei stehe, jeder Zeit die Akten einzusehen und seinem Klienten die vollständigsten Mittheilungen darüber zu machen.

Bei der Abstimmung wird mit Ablehnung des Hedekerschen Antrags d. r. Commissionsantrag angenommen.

Die §§. 197 und 203 werden ohne Erinnerung genehmigt.

§. 206. Antrag der Commission: Wiederherstellung des Regierungsentwurfs, welcher lautet: „Die für die Schlußverhandlung bestimmte Sitzung ist öffentlich in dem Maße, daß erwachsenen Personen männlichen Geschlechts der freie Zutritt gestattet wird,“ jedoch mit dem von der ersten Kammer vorgeschlagenen Zusatz: „Ist die angeschuldigte Person eine Frauensperson, so wird auf deren Antrag auch Frauenspersonen, deren Anzahl der Präsident bestimmt, der Zutritt gestattet.“

v. Igstein wiederholt hier seinen früheren Antrag, daß auch Frauenzimmer zur Verhandlung zugelassen werden sollen.

Staatsrath Jolly erklärt, daß die Regierung in dieser Beziehung nicht nachgeben werde.

Bei der Abstimmung wird v. Igstein's Antrag verworfen.

§. 207. Antrag der Commission: Wiederherstellung des Regierungsentwurfs, welcher lautet: „Ausnahmsweise verordnet das Gericht, daß die Schlußverhandlung in geheimer Sitzung stattzufinden habe:

1. wenn es ermist, daß aus der Oeffentlichkeit der Verhandlung Aergerniß oder Verletzung der sittlichen Schicklichkeit entstehen würde;
2. wenn in besondern Fällen der Staatsanwalt mit Ermächtigung des Justizministeriums darauf anträgt, weil Gefährdung des Staats oder der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist.“

Hedeker trägt auch hier auf Wiederherstellung der Fassung der zweiten Kammer an, nach welcher die Sache in die diskretionäre Befugniß des Gerichts gestellt war; eben-

tuell beantragt er, daß in den beiden bezeichneten Fällen nicht der Staatsanwalt den Antrag zu stellen haben solle, sondern es dem Ermessen des Gerichts überlassen bleibe.

Weller unterstützt den Antrag auf Wiederherstellung der Fassung der zweiten Kammer, weil er in dem Vorschlag der Commission das allzuweit umfassende Wort „Aergerniß“ wieder aufgenommen sieht, in welchem jeder Richter einen Entscheidungsgrund zu einer geheimen Sitzung finden werde, um eine mißliebige Sache nicht in's Publikum kommen zu lassen. Eventuell beantragt er den Strich des Wortes Aergerniß.

v. Stockhorn bemerkt, daß der fragliche Ausdruck „Aergerniß“ niemals so, wie befürchtet worden sei, verstanden werden würde; ohnehin sei er aus der Civilprozessordnung entlehnt, und es sei noch keinem Richter eingefallen, eine solche Auslegung zu machen; in der Regel werde er nur auf sogenannte Gotteslästerung bezogen werden.

Bei der Abstimmung wird mit Verwerfung der gestellten Anträge der Commissionsantrag angenommen.

Heller bemerkt nachträglich, wie es wohl keiner Erläuterung bedürfen werde, daß, wenn das Gericht den Antrag des Staatsanwalts verworfen und Oeffentlichkeit statuiert habe, von Seiten des Staatsanwaltes kein Recurs zulässig sei.

§. 208. Antrag der Commission auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfs: „Sachen, für welche das Bezirksstrafgericht zuständig ist, oder die nur wegen des befreiten Gerichtsstandes des Angeeschuldigten vor das Hofgericht gehören, sind in geheimer Sitzung zu verhandeln, wenn der Angeeschuldigte darauf anträgt, und das Gericht die Gründe dieses Antrags erheblich findet.“

Weller stellt den Antrag, den ganzen Paragraphen zu streichen, d. h. als Regel gelten zu lassen, daß auch die Sitzungen der Bezirksstrafgerichte öffentlich seien. Mache man sich hier keine Illusion: Wenn man diesen Paragraphen stehen läßt, so haben wir, man kann sagen, in der Regel keine Oeffentlichkeit, denn bei Weitem der größte Theil (mehr als drei Viertel) der Straffälle werden bei den Bezirksgerichten vorkommen, indem die Competenz der Hofgerichte weit geringer ist. Man kann, wenn man gegen das öffentliche Verfahren überhaupt ist, dem Angeeschuldigten schon so viel Gründe vormachen, daß er auf die Oeffentlichkeit nicht anträgt und dem Staate, der den Angeeschuldigten so sehr in der Hand hat, die Kosten und die Unruhe, wovon man sprechen wird, spart. Da wir nun aber im allgemeinen öffentlichen Interesse der Strafrechtspflege und des Staates die Oeffentlichkeit als Princip aufgenommen haben, so dürfen wir solche exorbitante Aus-

nahmen nicht statuiren und mein Antrag ist daher gerechtfertigt.

Sander schließt sich dem Redner aus dem einfachen Grunde an: Die Oeffentlichkeit im Strafverfahren werde nicht sowohl des Angeeschuldigten und seiner besondern Interessen wegen, sondern darum eingeführt, weil man glaube, sie gehöre zu dem Bestehen der ganzen Strafrechtspflege und weil die öffentliche Stimme der jezigen Zeit sie so dringend verlange, daß das Geheimniß nicht länger mehr zu halten sei. Am wenigsten dürfe man einem Verbrecher das Geheimniß in die Hand geben. Es sei ein starkes Stück, wenn man ein Gesetz mache und die Perle des ganzen Gesetzes in die Hände des einzelnen Verbrechers lege! —

Weller ist eben so wenig damit zufrieden, und kann, nachdem man die Fassung des Artikels in Bezug auf die Zulassung der Frauenspersonen und der nicht völlig Erwachsenen abgeändert habe, in der großen Zärtlichkeit gegen die Angeeschuldigten von der Seite, wo man glaube, man müsse nur immer darauf schlagen und den Einzelnen härter und härter behandeln, nichts Anderes erblicken, als den Ausweg: weil die Oeffentlichkeit uns unangenehm ist, so wollen wir den Verbrecher mit sanften Handschuhen fassen. Dadurch, daß man es in die Hand des Verbrechers lege, gebe man den Hauptgrundsatz des ganzen Strafprozesses preis: daß nämlich die strafrechtliche Verfolgung im Interesse der öffentlichen Gerechtigkeit und Sittlichkeit geschehen, daß das Verbrechen getilgt und gesühnt und Satisfaction gegeben werden solle, was öffentlich vor dem Volke geschehen müsse. Höchstens sei eine Beschränkung zu statuiren, wenn Familien- und Geschlechtsverhältnisse zur Sprache kämen, sonst sei kein Grund dazu vorhanden. Das Verbrechen soll sich vor dem Richter öffentlich rechtfertigen. Ist der Angeeschuldigte unschuldig, so wird es öffentlich anerkannt werden, und ist er schuldig, so mag er im Urtheil seiner Mitbürger die strengste Strafe empfinden.

v. Jystein stimmt auch mit dem Abg. Weller für den Strich. — Oeffentlichkeit ist es, die gegenwärtig die Bürger verlangen, und sie ist es, die, wie Sie ebenfalls schon selbst zugegeben haben, uns allein eine reine Rechtspflege verschaffen kann. Diese Oeffentlichkeit ist in dem Gesetz selbst schon sehr verstümmelt worden, wie z. B. durch die Bestimmung wegen der Verlesung der Zeugenaussagen, die uns seiner Zeit zeigen wird, daß das Volk, statt Lust zu haben, der Verhandlung anzuwohnen, sich bei so langweiligen Vorlesungen entfernen wird. Die Oeffentlichkeit muß also nach meiner Ueberzeugung den Werth des Gesetzes unterstützen, erhöhen, und, fast möchte ich sagen, ihm den größten Werth verleihen. Nach meiner Abstimmung

habe ich das Strafgesetz für kein gutes Gesetz, sondern für ein solches gehalten, das die Bürger auf ungeheure Weise beschränkt, jede freie Bewegung und jedes freie Wort verpönt. Die Strafprozessordnung aber mit Oeffentlichkeit in dem Maße, wie sie wenigstens in dem §. 28 gegeben ist, kann nach meinem Gefühl allein einigen Ersatz gewähren für Dasjenige, was im Strafgesetzbuch fehlt. Ein schlechtes Gesetz kann durch eine gute Anwendungsform möglichst unschädlich gemacht werden, und deshalb bitte ich Sie, den §. 208 zu streichen.

Jung h a n n s hält entgegen, daß es für Angeschuldigte je nach Geschlecht oder Stand eine unverhältnißmäßige Härte sein könnte, und wie jede andere mögliche Schonung, wolle man auch diese dem Angeschuldigten angedeihen lassen; er gibt zu bedenken, daß, obgleich die erste Kammer sehr von dem jetzt von der Commission in Vorschlag gebrachten Entwurf abgewichen sei, wäre doch wohl auf ihre Zustimmung zu hoffen, aber wohl schwerlich, wenn solche Härten für den Angeschuldigten aufgenommen würden.

K n a p p hält gleichfalls die Oeffentlichkeit für die erste Garantie des Gesetzes und will nie und nimmer Privilegien, weder für den einen noch für den andern Stand; — wenn die Hauptsache wegfalle, möge in Gottes Namen das ganze Gesetz fallen.

Staatsrath J o l l y erläutert, daß es nicht genüge, wenn der Angeschuldigte geheime Verhandlung verlange, das Gericht werde auch Gründe fordern, ehe es der Forderung entspreche.

B e k k führt des Weiteren aus, wie große Härte in vielen Fällen in dem Zwang zu einer öffentlichen Verhandlung liegen könne, namentlich bei weniger großen Verbrechen sei dem persönlichen Interesse wohl auch einige Rechnung zu tragen. Trotz dem würde er, wenn er den Artikel allein zu machen hätte, auch wiederum auf den frühern Beschluß dieser Kammer zurückkommen; bei der so gewichtig entgegenstehenden abweichenden Ansicht der übrigen Gesetzesfactoren sieht er es aber eben für ein vorübergehendes Heilmittel an, daß man den §. 208 aufnehme, und ein Gegenmittel liege in dem §. 209, der verordne, daß alle Advokaten freien Zutritt haben und in der Zustimmung, daß ferner ein angeschuldigtes Frauenzimmer Angehörige ihres Geschlechts mitbringen dürfe.

H e c k e r. Ich fürchte bei dieser Beschränkung der Oeffentlichkeit noch etwas Anderes, nämlich daß man zu Gunsten vornehmer Angeschuldigter und bei Dienerverbrechen Gründe finden werde, diese Oeffentlichkeit auf Nichts zu reduciren. Die Oeffentlichkeit ist dem richter-

lichen Ermessen anheimgestellt! Mit der Schonung, von der Sie immer sprechen, ist es gar nicht so, wie Sie meinen! Wenn man sagt, für den Angeschuldigten sei die Oeffentlichkeit ein Uebel und könne von Nachtheil sein, weil zarte Verhältnisse dabei zur Sprache kommen können, so bestreitet man damit in der ersten Kammer den Grundsatz der Oeffentlichkeit überhaupt. Was ist denn dies aber für eine Schonung? wenn über ein Verbrechen geheim verhandelt wird und die Fama nun dieses oder jenes entsetzt in die Welt hinaus trägt? — semper aliquid haeret. Bei einer öffentlichen Verhandlung hätten sich die Leute dagegen überzeugen können, daß der Mann mit Recht freigesprochen wurde. Wir wissen ja, daß wenn ein Mal Jemand angeklagt ist, die Leute es sich nicht so leicht nehmen lassen, daß etwas Verbrecherisches an ihm hieng. Wenn man in dieser Hinsicht sogar die Lynch vertheidigt hat, so muß man einer solchen krankhaften, öffentlichen Meinung das bestmögliche Remedium, nämlich volle Oeffentlichkeit, entgegensetzen. Der Redner weist hierauf nach, wie wenige Fälle, nach einem fünfjährigen Durchschnitt, für den Bezirksrichter übrig bleiben werden und fährt fort: Was wird also für die Oeffentlichkeit bei den Bezirksgerichten, wo acht Zehntel der Fälle verhandelt werden, übrig bleiben? Wo Aergerniß oder Verletzung der sittlichen Schicklichkeit entstehen würde oder wo Gefährdung des Staats oder der öffentlichen Sicherheit zu besorgen, soll die Oeffentlichkeit unterbleiben, und alle Frauenzimmer und Richterwachsene hat man ausgeschlossen. Es bleibt somit so viel als gar Nichts übrig. Bei den Hofgerichten aber wird die Oeffentlichkeit ein so rares Ding werden, als die Studenten in jener Universitätsstadt, wo als Einer vorübergieng, die Leute an das Fenster liefen und schrien und sagten, da geht unser Student! Nehme man aber hiezu noch etwas Architectonisches. Glauben Sie wohl, unsere Gerichtssäle werden so gebaut werden, daß 300 Menschen darin Platz finden? Gewiß nicht. Unsere Oeffentlichkeit wird auch noch durch Maurer, Schreiner und Zimmermann kastriert werden, und 14 Personen werden einen solchen sogenannten Saal vollmachen. Wenn man sich darüber aufhielt, die Dreimännergerichte urtheilten nach Indizienbeweisen und nach ihrem persönlichen Ermessen, so hielt man uns prahlend die Oeffentlichkeit entgegen. Ich aber sage einfach, daß sie für 14 Personen gemacht ist, wovon noch Frauenzimmer und junge Leute ausgeschlossen sind. Man hält ferner entgegen, die Advokaten hätten ja freien Zutritt. Wenn aber diese nichts weiter zu thun hätten, als allen öffentlichen Sitzungen anzuwohnen, womit sie ohnehin jede Woche ex officio

werden regaliert werden, so müßten sie viel freie Zeit übrig haben. Ich glaube zwar, daß Advokaten die öffentlichen Sitzungen besuchen werden, aber nur in dem Interesse, damit Jemand da ist, der dem Angeschuldigten, welcher von dem Staatsanwalt ins Gebet genommen wird, seine Blicke zuwendet, und so wird die Garantie der Oeffentlichkeit zu Ende sein, oder es wird gehen, wie bei unserm Hofgericht, dessen öffentliche Sitzungen stets ein alter Pensionär besuchte, — und als dieser gestorben war, ist auch die Oeffentlichkeit gestorben. Hätte auch die erste Kammer die Fassung angenommen, wie sie die zweite Kammer beschlossen hat, selbst dann würde sich das doch nicht ergeben haben, was man in Aussicht hatte. Man dachte sich Tausende, die da würden zuströmen, um in einer Stube Platz zu nehmen, wo nur für Vierzehn Raum ist.

Staatsrath Jolly. Der Hr. Abg. Hecker hat behauptet, die Dienerverbrechen werden sämmtlich geheim verhandelt werden, er hätte aber wissen können und hat sich wohl im Augenblick nicht daran erinnert, daß die Dienerverbrechen nicht bei dem Bezirksstrafgericht, sondern bei den Hofgerichten abgeurtheilt werden.

Hecker. Ich habe auch von der Beschränkung der Oeffentlichkeit bei den Hofgerichten und von architectonischen und anderen Rücksichten gesprochen.

Staatsrath Jolly. Was die architectonische Beschränkung betrifft, so wird außer dem Zimmermann und Maurer auch noch die zweite Kammer dazwischen kommen.

Hecker. Diese gibt Oeffentlichkeit, so viel man will.

Bei der Abstimmung wird nach dem Antrag des Abg. Weller der §. 208 wieder hergestellt.

Schluß der Sitzung.

### 127ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

Karlsruhe, den 17. Dezember 1844. Unter dem Vorsitze des Vicepräsidenten Bader. Auf der Regierungsbank: Staatsrath Jolly und Ministerialrath Brauer.

v. Jgstein übergibt eine abermalige Petition der Waldhüter Wies und Consorten in Wiesloch und Walldorf, die Auszahlung rückständiger Nugggebühren betreffend; nebst Nachweisung der Enthörung, wegen deren Mangel die Kammer bei der früheren Berathung zur Tagesordnung übergegangen war.

§. 213. „Die erschienenen Zeugen werden von dem Präsidenten unter Erinnerung an den abgelegten Eid zur gewissenhaften Angabe der Wahrheit ermahnt, und den-

jenigen Zeugen, welche etwa noch nicht beeidigt sind, so fern kein Hinderniß im Wege steht, gleichfalls der Eid abgenommen. Die Zeugen werden sofort unter etwa nöthiger Anordnung zur Verhinderung gegenseitiger Verabredungen oder anderweiter Mittheilungen in das für sie bestimmte Zimmer verwiesen, demnächst aber einzeln zur Vernehmung vorgerufen.“

„Nach seiner Vernehmung bleibt jeder Zeuge, so lange der Präsident ihn nicht entläßt, oder sein Abtreten verordnet, in der Sitzung anwesend, um zu jeder Zeit weiter befragt werden zu können.“

Hecker nimmt, conform mit den Ansichten der französischen Gesetzgebung, an, daß der Meineid nur erst dann als consumirt angenommen werden könne, wenn der Zeuge in der Verhandlung die falsche Aussage ablegt, nach welcher definitiv entschieden werden soll. Es sei hiebei von der Grundidee auszugehen, daß mit der Beeidigung in der Voruntersuchung schon die sittliche und rechtliche Nothwendigkeit für den Zeugen bestehe, die Wahrheit zu sagen, daß aber die Handlung einen verbrecherischen Charakter erst später annehme, nämlich wenn er nach der Beeidigung in der Schlussverhandlung wissentlich falsch zeuge. So ließe sich auch bei uns der Eid in der Voruntersuchung als religiöser, dem Forum des ewigen Richters, der in der Schlussverhandlung der weltlichen Gerechtigkeit angehörig, charakterisiren, und sowohl der menschlichen Schwäche bis zum Gerichtstag einerseits Rechnung tragen, als anderseits den Zeugen nicht aus Furcht vor der Meineidsstrafe zum Meineid induciren. Nach dem Bericht der andern Kammer aber schwebte die Meineidsstrafe unerbittlich über dem Zeugen, der seine frühere Aussage ändert und wenig möchten ihm wohl die Ausreden, sich nicht mehr genau zu erinnern, irrig verstanden worden zu seyn und dergleichen, helfen. Der Redner hält für durchaus nothwendig, dem Zeugen die Berichtigung seiner Aussage möglich zu machen.

Zittel will den Meineid keineswegs straflos erklären, und wer wissentlich die Unwahrheit gesagt hat, sei allerdings zu strafen; allein er glaubt, daß der Meineid noch nicht vollständig eingetreten sei, so lange noch keine Folgen davon eingetreten sind. Wenn nicht Gelegenheit gegeben sei, alle Irrthümer, die in einem Zeugenverhör leicht vorkommen würden, verbessern zu können, so sei zu befürchten, daß eine solche irrthümliche Aussage nicht wieder geändert werde, zum großen Nachtheil für Erforschung der Wahrheit.

Jungmanns müßte den Grundsatz, daß ein während der Voruntersuchung abgelegter Eid ein ungültiger sei,

für höchst gefährlich halten; man würde in einer solchen Voraussetzung nie einigen Werth auf die Voruntersuchung legen können; er empfiehlt die Fassung der ersten Kammer, welche die einzig richtige Ansicht in dieser Beziehung ausgesprochen habe.

Weller, von dem Grundsatz ausgehend, daß die Richter sich ihr Urtheil durch das, was sie in öffentlicher Verhandlung hören, bilden sollen, habe die zweite Kammer früher den Antrag gestellt, die Zeugenbeeidigung erst in öffentlicher Sitzung vorzunehmen. Dieser Antrag habe die Majorität nicht erhalten, und es sei beschlossen worden, die Beeidigung schon bei der Voruntersuchung eintreten, jedoch in öffentlicher Sitzung eine Ermahnung an die Zeugen ergehen zu lassen, daß sie jetzt verbessern und berichtigen sollten, was sie früher unrichtig und unvollständig ausgesagt. Durch den Strich dieses Satzes habe nunmehr die erste Kammer den Werth der Zeugenaussagen in öffentlicher Sitzung gänzlich paralytirt, denn den Zeugen, der nicht mehr verbessern oder berichtigen dürfe, hätte man füglich zu Haus lassen können, weil dieser doch wohl, Angesichts der Meineidsstrafe, schwerlich etwas Anderes, als er früher deponirt, aussagen werde. Dadurch verliere das öffentliche Verfahren überhaupt seinen Werth und sinke zu einer Komödie herab, zu einer reinen Wiederholung des früher Vorgekommenen, was in den Akten stehe; — deshalb ist er für Wiederherstellung der Fassung der zweiten Kammer.

Ministerialrath Brauer findet durch beide Fassungen im Wesentlichen das Gleiche gesagt; die erste Kammer fordere den Richter im Allgemeinen auf, die Zeugen aufmerksam zu machen, daß sie gewissenhaft die Wahrheit angeben sollen, die zweite Kammer dagegen gebe ihm speciell an, was er ihnen sagen müsse, was indessen jeder verständige Präsident schon von selbst wissen werde. Wenn man übrigens glaube, daß die Zeugen in der Voruntersuchung nicht eben so aussagen müßten, als nachher, so verkenne man den Werth gänzlich, welchen das Gesetz auf diese Aussagen der Voruntersuchung lege — in der Beeidigung liege die nothwendige Garantie für die Wahrheit derselben. Eine Ergänzung der Aussage müsse wohl in öffentlicher Verhandlung zulässig seyn und die Verbesserung eines Gedächtnißfehlers werde nie als Meineid gelten.

Beck hat sich bereits in der Commission für Wiederherstellung der Fassung der zweiten Kammer erklärt, weil darin durch die ausdrückliche Hinweisung der Zeugen auf Wahrheit und Pflicht und durch die Darstellung der Folgen einer unwahren Aussage mehr Feierlichkeit eintrete

als bei einer, wie die erste Kammer wolle, einfachen Ermahnung, indem derlei Aeußerungen, wenn auch bei Manchem vielleicht überflüssig, doch in der Regel so mächtig auf das Gemüth wirkten, daß er wenigstens keinen Grund einsehen kann, warum eine solche in der menschlichen Natur begründete Einwirkung nicht Statt finden sollte. Eine zweite Verschiedenheit der beiden Fassungen liege darin, daß die erste Kammer die Aufforderung an den Zeugen, seine irrige und unvollständige Aussage zu berichtigen, weggelassen habe. Keineswegs solle nach der Intention der zweiten Kammer ein früherer, vielleicht im Leichtsinne geschworener Meineid straflos seyn, dagegen deuten die Einschaltungsworte darauf hin, daß eine Verbesserung des früher unrichtig und unvollständig Ausgesagten an und für sich noch kein Grund zur Untersuchung und Bestrafung wegen Meineid seyn solle — sondern es anderer Momente dazu bedürfe, welche darthun müßten, daß der Zeuge wirklich falsch ausgesagt. Höchstens möchte er allenfalls das Wort unrichtig in „ungenau“ verwandeln.

Staatsrath Jolly ist gleichfalls der Ansicht, daß der Meineid nur dann gestraft werde, wo dargethan werden kann, daß die Aussage wirklich falsch geschehen. Daß eine feierliche Ermahnung das Gemüth allerdings zu erschüttern geeignet sei, will er nicht läugnen, allein durch zu häufiges Wiederkehren verliere sie, werde zur gleichgiltigen Formel und habe, wenn dem Präsidenten durch das Gesetz zur Pflicht gemacht, den Nachtheil, daß es den Zeugen leicht auf die Idee zu bringen vermöchte, bei der Voruntersuchung dürfe er es nicht so genau nehmen, denn die eigentliche wahre Aussage brauche erst in der Schlusshandlung zu geschehen, und daraus könne in vielen Fällen, aus Leichtsinne und Unbedachtsamkeit, ein höchst ungünstiges Zeugniß für den Angeklagten entstehen. Viel besser möchte es seyn, wenn der Präsident, so oft er nur eine Ahnung habe, daß der Zeuge nicht Alles ansage oder im Widerspruch stehe, ihn ermahne und vielleicht wiederholt ermahne; so Etwas lasse sich aber nicht durch das Gesetz bestimmen, denn dieses solle nicht der Schulmeister des Präsidenten seyn, der sein Geschäft vorher schon selbst verstehen müsse. Eine solche Ermahnung könne für einen Gebildeten sogar beleidigend seyn, namentlich z. B. für einen Rechtsgelehrten, von welchem vorauszusetzen wäre, daß er selbst wissen müsse, was ihm der Präsident sagt. — Der Redner rath deshalb, die fehlerhafte Fassung der zweiten Kammer nicht anzunehmen.

Buhl wendet ein, der Rechtsgelehrte werde das Gesetz kennen, also wissen, daß das, was ihm der Präsident sage, durch das Gesetz vorgeschrieben sei, und darin unmöglich

eine Verletzung finden können. Einer wirklich falschen Aussage in der Voruntersuchung werde wohl durch die Aussicht auf Strafe des Meineids, welche der Zeuge zu erwarten habe, wenn seine falsche Aussage in der Zeit zwischen der Voruntersuchung und der öffentlichen Verhandlung herauskomme, vorgebeugt werden — dagegen werde er, in der Furcht, nachher wegen Meineids gestraft zu werden, wenn er sich verbessert, lieber bei seiner ersten falschen Aussage bleiben und so vielleicht die schlimmsten Folgen für den Angeeschuldigten und für sich hervorbringen, wovon der Redner ein paar schlagende Beispiele aus der Wirklichkeit erzählt. Ausgezeichnete Rechtsgelehrte vom linken Rheinufer haben ihm erst vor Kurzem gesagt und ihn gebeten, er möge Alles dazu beitragen, daß in das Gesetz eine Bestimmung aufgenommen werde, die es dem Zeugen möglich mache, seine frühere irrige Aussage straflos zu berichtigen. Schließlich hofft der Redner, daß man nicht wohl doppelte Beeidigung werde eintreten lassen wollen, und empfiehlt deshalb die Fassung der zweiten Kammer, — welche bei der Abstimmung auch angenommen wird.

§. 218 wird angenommen; desgl. §. 219 *salv. red.*

§. 223. „Am Schlusse der Verhandlung, welche, vorbehaltlich Dessen, was in den §§. 219 bis 222 vrrordnet ist, durch keine andern Geschäfte unterbrochen werden darf, schreitet das Gericht alsbald zur Berathung in geheimer Sitzung. Das Urtheil wird dem Angeklagten, wo möglich, in der nämlichen oder spätestens in der nächstfolgenden Sitzung verkündet.“

Das Gericht hat bei der Urtheilsfällung nur auf Das Rücksicht zu nehmen, was in der Schlußverhandlung vorgekommen ist.“

Bassermann hält die Verschiebung der Urtheilspublikation für bedenklich, weil dadurch der Eindruck der Verhandlung mehr oder minder verwischt wird; die speziellere Ausarbeitung der Entscheidungsgründe könnte er nachträglich gestatten, keineswegs aber die Urtheilsverkündung, indem sowohl für den Angeeschuldigten, als für das Publikum, welches auch den Schluß der Verhandlung kennen müsse, großes Interesse dabei sei; deshalb beantragt er die Herstellung der frühern Fassung, welche keine solche Verzögerung kennt.

Weizel erklärt sich gegen die Publikation der Entscheidungsgründe in späterer Sitzung, indem etwas Wesentliches darin liege, daß die Anwesenden sie sogleich hören; wenn das Urtheil sogleich gegeben werde, könne dies auch mit den Entscheidungsgründen geschehen, da ohnehin der

Präsident die Sache genau kennen müsse; eine förmliche Ausarbeitung derselben könnte später geschehen.

Staatsrath Jolly wendet ein, daß selbst die Franzosen, so praktische Juristen, in verwickelten Fällen die Urtheilsfällung aussetzten.

Knapp hofft, daß rechtsgelehrte Richter doch nicht weniger intelligent seyn werden, als eine Jury schlichter Bürger; durch jene Bestimmung werde der Intelligenz unserer Richter der Stab gebrochen.

Welcker tritt der Ansicht Weizels bei.

Gottschalk hält den ersten moralischen Eindruck stets für den besten zur Bildung eines richtigen Urtheils, durch Verschiebung erlösche er aber. Müsse der Richter unmittelbar urtheilen, so werde er auch besser aufpassen, um sich sogleich selbstständig seine Ueberzeugung zu bilden, für die er zu stehen habe.

Hecker verlangt auch die unmittelbare Abfassung der Entscheidung, weil er fürchtet, daß bei gestatteter Verschiebung der Publikation derselben, auch unter Umständen die Berathung selbst hinausgeschoben werden möchte.

Nachdem noch der Berichterstatter gesprochen, wird bei der Abstimmung die Fassung der zweiten Kammer wieder hergestellt.

Die §§. 223 a, 227 und 233 werden ohne Erinnerung angenommen.

§. 236 a. „Ein Zeuge, der nach dem §. 236 nicht zu den vollgültigen gehört, gilt jedoch einem vollgültigen gleich, wenn die Gründe des Verdachts durch die Umstände des einzelnen Falles als entkräftet erscheinen.“

Wird mit Beseitigung des Antrags der Abg. Welcker und Sander, welche den Strich des Satzes verlangen, weil er den Indicienbeweis unstatthafterweise in den directen Zeugenbeweis hinübertrage, angenommen.

Ueber den Antrag des Abg. Hecker „entkräftet sind“ statt *sein*, ergeben sich bei der Abstimmung *Paria*. Der Präsident entscheidet für „*sind*.“

Die §§. 237 und 240 werden ohne Diskussion angenommen.

§. 241. „Die Ueberweisung des Angeeschuldigten kann auch durch bloße Anzeigen hergestellt werden, wenn folgende Bedingungen zugleich vorhanden sind:

1. wenn der Thatbestand durch unmittelbare Beweismittel allein oder in Verbindung mit übereinstimmenden Anzeigen hergestellt ist;
2. wenn mehrere Anzeigen gegen den Angeeschuldigten deren jeder eine besondere Thatfache zum Grunde liegt, zusammentreffen; ferner
3. wenn die Thatfachen, welche diesen Anzeigen zum

Grunde liegen, nicht selbst bloß auf Anzeigen beruhen, sondern durch unmittelbare Beweismittel allein oder in Verbindung mit Anzeigen als rechtlich gewiß hergestellt sind.“

Der Paragraph wird mit Ablehnung des von dem Abg. Welcker, im Gegensatz zu dem Vorschlag der Commission gemachten Antrags, auf Herstellung der früheren Fassung der zweiten Kammer, nach einer Diskussion, an welcher Staatsrath Jolly und die Abg. Weizel, Bekk und Hecker Theil nehmen, in obiger Fassung der ersten Kammer angenommen.

§. 243. „Nebenumstände der That, welche die größere oder geringere Strafbarkeit des Verbrechens bestimmen, namentlich auch die Art des Verschuldens, das Daseyn des Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit können in allen Fällen auf dem Wege der Schlussfolgerung in rechtliche Gewißheit gesetzt werden.“

wird mit Ablehnung des von dem Abg. Hecker gemachten Antrags auf Wiederherstellung der früheren Fassung der zweiten Kammer, in obiger von der Commission vorgeschlagenen Fassung der ersten Kammer angenommen.

§. 245. „Eine Anschulldigungsthatsache jeder Art kann ferner als rechtlich gewiß angenommen werden:

1. wenn und in so weit sie durch eine größere Anzahl von Mitschuldigen unter den Bedingungen des §. 244 Nr. 4 a—e, oder von zulässigen, aber nicht vollgültigen beeidigten Zeugen, ebenfalls unter den Voraussetzungen des §. 244 Nr. 4 b, c, d, e bestätigt ist; oder

2. fällt weg;

3. wenn und in so weit die Aussage eines beeidigten vollgültigen Zeugen mit der Aussage eines Mitschuldigen unter den Voraussetzungen des §. 244 Nr. 4 a—e, oder mit der Aussage eines nicht vollgültigen beeidigten Zeugen ebenfalls unter den Voraussetzungen des §. 244 Nr. 4 b, c, d, e übereinstimmt.“

§. 246. „Eine Anschulldigungsthatsache jeder Art kann endlich als rechtlich gewiß angenommen werden, wenn einer der im §. 244 Nr. 1—7 genannten Beweisgründe mit wenigstens einer Anzeige zusammentrifft und man sich zu dem Angeeschuldigten des Verbrechens versehen kann, oder wenn einer der genannten Beweisgründe oder doch die Aussage eines zulässigen aber nicht vollgültigen beeidigten Zeugen, oder die mit den Erfordernissen des §. 244 Nr. 4 a—d versehene Aussage eines Mitschuldigen mit mehreren Anzeigen, welche die im §. 241 Nr. 1 und 2 geforderten Eigenschaften haben, zusammentrifft.“

Der von dem Abg. Hecker gestellte Antrag auf Strich,

— weil eine solche Ausdehnung des Indizienbeweises der bürgerlichen Freiheit aufs Höchste gefährlich sei — wird bei der Abstimmung verworfen; der Vorschlag des Abg. Bekk, nach welchem zu §. 245 der Satz 2, (von der ersten Kammer gestrichen) hergestellt wird, welcher also lautet:

„Wena und in so weit einer der im §. 244 Nr. 1—7 genannten Beweisgründe oder doch die Aussage eines zulässigen, aber nicht vollgültigen beeidigten Zeugen, oder die mit den Erfordernissen des §. 244 Nr. 4 a—d versehene Aussage eines Mitschuldigen mit mehreren Anzeigen, welche die im §. 241 Nr. 1 und 2 geforderten Eigenschaften haben, zusammentreffen;“ wogegen der §. 246 folgendermaßen gefaßt wird: „Unter den Voraussetzungen des §. 241 Nr. 1 und §. 241 a. wirkt ein einzelner der im §. 242 genannten Beweisgründe gleich einer Anzeige“ — wird angenommen.

Hecker bemerkt, das Einzige, was ihn bei diesen Gesetzesbestimmungen tröste, sei die gewisse Aussicht, daß sie sich in wenigen Jahren dergestalt in Conflict mit der öffentlichen Meinung gesetzt haben würden, daß dann der allgemeine Ruf nach Geschwornengerichten nur um so lauter erschallen werde.

§. 247. „Sind mehre Thatumstände, die in ihrem Zusammenhange eine Anzeige begründen, durch verschiedene vollgültige Zeugen bestätigt, so kann, obwohl jeder Thatumstand für sich nur durch einen einzelnen bestätigt ist, die Anzeige dennoch als rechtlich gewiß angenommen werden.“

Eben so kann verschiedenen Thatumständen, deren jeder eine besondere Anzeige begründet, obwohl jeder für sich nur durch einen einzelnen Zeugen bestätigt ist, die Kraft mehrerer Anzeigen zukommen, wosern sie nur im Ganzen durch eine größere Anzahl vollgültiger Zeugen bestätigt sind. (Die Commission der zweiten Kammer beantragt, diesen Satz wegzulassen).

Fortgesetzte oder wiederholte Handlungen, welche von verschiedenen vollgültigen, jeweils aber nur einzeln gesehenen Zeugen wahrgenommen wurden, können ohne Unterschied, ob sie das Verbrechen selbst ausmachen oder nur eine Anzeige begründen, gleichfalls als rechtlich gewiß angesehen werden.“

Der Paragraph wird mit Beseitigung des mehrfach unterstützten Antrags des Abg. Hecker, der sich schon früher gegen diesen Artikel erklärt hat, ohne Diskussion angenommen.

§§. 251 bis 267 werden ohne Erinnerung angenommen.

§. 269 a. Die Commission der zweiten Kammer schlägt



vor, diesen von der ersten Kammer gestrichenen Paragraphen wieder in folgender Fassung herzustellen:

§. 269 a. „Wird ein Recurs des Staatsanwalts (§. 251 a.) auf die Verletzung von Vorschriften des Verfahrens (§. 268) gebaut, so kann, wenn die Beschwerde gegründet gefunden wird, nur die Aufhebung des Urtheils der ersten Instanz und die Verweisung der Sache an ein anderes Gericht oder an einen andern Senat des nämlichen Gerichts nach Maßgabe des §. 269 Nr. 2 a. erfolgen.

Dasselbe geschieht, wenn das Recursgericht die Beschwerde des Staatsanwalts dagegen, daß das Gericht der ersten Instanz in den der Anschulldigung zu Grunde liegenden Thatsachen mit Unrecht kein Verbrechen erkannt habe, als gegründet erachtet. Die Entscheidung des Recursgerichts, daß und welches Verbrechen durch die in der Anschulldigung liegenden Thatsachen begründet sei, ist in diesem Falle für das Gericht, an welches die Sache zur neuen Aburtheilung verwiesen wird, in so weit dieses die Thatsachen als rechtlich gewiß annimmt, maßgebend.“

Mit Ablehnung des entgegenstehenden Antrags der Abgeordneten Hecker und Sander wird der Paragraph in obestehender Fassung genehmigt.

§. 269 b. bleibt weg.

§. 271 wird angenommen.

Schluß der Sitzung.

128ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

Karlsruhe, den 18. Dezember 1844. Unter dem Vorsitze des Vicepräsidenten Bader. Auf der Regierungsbank: Staatsrath Jolly, Ministerialrath Brauer, Hauptmann v. Böckh.

Buhl übergibt eine Petition mehrerer Gemeinden des Amtsbezirks St. Blasien, das Offenhalten der Winterbahnen auf den Vicinalwegen der herrschaftlichen Waldgemarkungen betreffend.

Schaaff übergibt eine Eingabe der Vertreter der Gemeinde Waldmühlbach im Bezirksamt Neudena, das Besthaupt allda betreffend.

Hauptmann v. Böckh legt der Kammer einen Gesetzesentwurf vor, betreffend die nachträgliche Aufnahme von 150,000 fl. in das außerordentliche Budget zum Bau einer Friedenscaserne in der Bundesfestung Rastatt.

Fortsetzung der Berathung über die Strafproceßordnung.

§. 272 und 274 werden ohne Erinnerung angenommen.

§. 276. Nach der beantragten Aenderung der Commission:

„In Fällen wo das Verfahren (nach §. 55) eingestellt wurde, oder wo das Gericht, nach Vorschrift des §. 188,

wegen Mangel an Beweis ausgesprochen hat, daß eine weitere gerichtliche Verfolgung nicht stattfinden soll, kann das Verfahren später auf Antrag des Staatsanwalts wieder aufgenommen werden, wenn neue Beweismittel zur Kenntniß des Richters kommen, welche für sich allein oder in Verbindung mit den früheren eine Ueberweisung des Angeschulldigten zu begründen geeignet sind.“

Weller spricht sich im Allgemeinen gegen die Wiederaufnahme der Verfolgung eines ein Mal Freigesprochenen aus und beantragt, eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, welche festsetze, daß eine Wiederaufnahme der Untersuchung nicht mehr statfinde, wenn der Angeschulldigte ein Mal auf gepflogene Verhandlung freigesprochen sei.

Weller unterstützt den Antrag, trägt übrigens für den vorliegenden Paragraphen auf die Wiederherstellung der Fassung der zweiten Kammer, beziehungsweise den Entwurf der Regierung an.

Weizel und Ministerialrath Brauer erklären sich für die Fassung der Commission, welche gleichfalls jedes vorschnelle Einschreiten auf flüchtige Anzeigen ausgeschlossen wissen wolle.

Hecker. Es gehört in der That eine gewisse Zähigkeit und eifrige Liebe zu humanen Grundsätzen dazu, in diesem Saale das Wort zu nehmen, wo alle Anträge fallen, sei es, weil man einen sophistischen Rebel um die Gesetzesbestimmungen hüllt, um den wahren Sinn derselben zu verdecken, oder sei es, weil man Deduktionen vorbringt, die mit einer vernünftigen Gesetzesinterpretation weder jetzt in Harmonie stehen, noch später stehen werden. Der Redner beleuchtet nunmehr die verschiedenen Fassungen und schließt: Haben Sie irgend einen Sinn für Humanität und einen Sinn dafür, den Staatsanwalt nicht zu einem wahren Peiniger zu machen, so müssen Sie auch dazu stimmen, dem Richter nicht in die Hand zu legen, einen Mann, der den Jammer eines Prozeßes durchmachte und vielleicht drei Jahre in Untersuchung war, wegen jeder Kleinigkeit von neuem zu processiren. Ich erkläre mich deshalb für Wiederherstellung der Fassung der zweiten Kammer und kann bei dieser Gelegenheit nicht umhin, alle Verteidiger des Entwurfs, wie er von der ersten Kammer kam, zu fragen, wo und ob in irgend einem humanen Grundsatz nachgegeben worden ist. Nicht eine Kleinigkeit hat man uns nachgegeben, wohl aber all' unsere schönen Prinzipien und noblen Grundsätze, welche die bewährtesten Criminalrechtslehrer verteidigen, den Hals gebrochen oder ihnen einen Hasenschwanz angehängt, der sie zu nichte macht. (Fortsetzung folgt.)